



Karin Röder

März 2011

Gesundheitsschutz bei schwangeren Erzieherinnen

Schwangerschaft, ein natürlicher Zustand, kann in der Arbeitswelt mit Risiken für die werdende Mutter oder das Ungeborene verbunden sein. Daher stehen alle schwangeren Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, unter besonderen gesetzlichen Schutz. Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und die Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuschVO) regelt den Umgang des Arbeitgebers mit der werdenden Mutter. Ziel ist der Schutz der Schwangeren und dem ungeborenen Kind vor den Gefahren, Belastungen und Gesundheitsschäden am Arbeitsplatz. Im Kita - Bereich kommen durch die Arbeit mit Kindern besondere gesundheitliche Belastungen auf die werdende Mutter zu.

Infektionsrisiko Kindergarten

Kindergartenkinder werden häufiger krank als ältere Kinder oder Erwachsene. Daher sind Beschäftigte, die mit kleinen Kindern arbeiten, durch den engen Kontakt und durch Tätigkeiten, wie Windeln wechseln oder Begleitung beim Toilettengang einem besonders hohen Infektionsrisiko ausgesetzt, wenn sie nicht aufgrund von Impfungen oder einer Vorerkrankung immunisiert sind. Sogenannte Kinderkrankheiten wie Masern, Mumps oder Keuchhusten nehmen bei Erwachsenen oft einen deutlich schwereren Verlauf und führen häufiger zu Komplikationen. Bei einer Schwangerschaft kann der Fötus aufgrund einer Infektion der Mutter dauerhaft geschädigt werden. Eine Rötelinfection beispielsweise verläuft in der Regel harmlos, führt allerdings zu einer hohen Missbildungsrate bei Ungeborenen, besonders im ersten Drittel der Schwangerschaft. Andere Erreger, wie Windpocken, Masern oder Mumps erhöhen bei einer Infektion die Fehl-, Früh- und Totgeburtenrate und können zu schweren Erkrankungen des Neugeborenen führen.

Biostoffverordnung und die Verpflichtung des Arbeitgebers, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten

Infektionserreger sind Mikroorganismen wie Viren, Bakterien oder auch Pilze, die beim Menschen Infektionen, aber auch sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können. Sie zählen nach der Biostoffverordnung zu den biologischen Arbeitsstoffen. Nach § 15 Abs. 1 der Verordnung muss der Arbeitgeber arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und eine Immunisierung vor der Aufnahme des Arbeitsverhältnisses und in regelmäßigen Abständen anbieten, wenn ein regelmäßiger Kontakt zu Kindern besteht. Es besteht keine Impfpflicht für die Beschäftigten, daher ist es kein Hinderungsgrund für eine Beschäftigung, wenn der/die Beschäftigte die Impfungen ablehnt. Die Kosten der Vorsorgeuntersuchung und der Impfungen sind vom Arbeitgeber zu bezahlen.

Vorbeugung durch Impfung

Impfungen führen meistens zu einem lebenslangen Schutz vor den jeweiligen Erkrankungen. Ausnahmen bestehen bei Impfungen gegen Keuchhusten, Diphtherie und Tetanus, die ca. zehn Jahre vor einer Ansteckung schützen. Nur durch eine rechtzeitige Auffrischimpfung lässt sich ein ausreichender Schutz herstellen. Gegen Keuchhusten besteht zur Zeit kein alleiniger

Impfstoff, sondern nur noch in der Kombination mit Tetanus und Diphtherie. Von einer Impfung in der Schwangerschaft wird in der Regel abgeraten. Nicht für alle Krankheiten stehen Impfstoffe zur Verfügung. Gegen Zytomegalie, der häufigsten Virusinfektion in der Schwangerschaft und Ringelröteln sind bis jetzt keine Impfstoffe entwickelt worden. Ohne ausreichende Immunität besteht bei Erkrankung der werdenden Mutter ein erhebliches Schädigungsrisiko für das Ungeborene.

Pflichten des Arbeitgebers bei Bekanntwerden der Schwangerschaft

Bei Bekanntwerden der Schwangerschaft muss der Arbeitnehmer nach § 1 der MuschRiV rechtzeitig eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, um alle Gefahren abschätzen und rechtzeitig Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Aufsichtsbehörden unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen (§ 5, Abs. 1, MuschG). Solange die serologische Blutuntersuchung nicht ergeben hat, dass die Erzieherin über ausreichenden Immunschutz verfügt, darf sie nicht im Kinderdienst tätig sein. Das heißt, der Arbeitgeber muss sofort nachdem ihm der Schwangerschaft bekannt wird, ein Tätigkeitsverbot mit Kindern aussprechen. Ergibt die Blutuntersuchung eine nicht ausreichende Immunität sind je nach Krankheit unterschiedliche Maßnahmen einzuleiten (siehe Tabelle).

Erkrankungen, die zu einer Schädigung des Fötus führen können

Krankheit/en	Kontaminationsbedingungen	Maßnahmen bei nicht ausreichender Immunität	Vorbeugende Impfung/ Immunität
Masern, Mumps, Windpocken	Tätigkeit mit direktem Kontakt zu Kindern im Vorschulbereich	Beschäftigungsverbot in der gesamten Schwangerschaft	Ja Immunität nach Erkrankung
Röteln	Tätigkeit mit direktem Kontakt zu Kindern im Vorschulbereich	Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche	Ja Immunität nach Erkrankung
Keuchhusten	Tätigkeit mit direktem Kontakt zu Kindern im Vorschulbereich	Bei Auftreten der Erkrankung befristetes Beschäftigungsverbot bis drei Wochen nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalles in der Einrichtung	Ja Immunität nach Erkrankung oder Impfung für ca. 10 Jahre
Zytomegalie	Tätigkeit mit direktem Kontakt zu Kindern im Vorschulbereich, besonders zu Kindern unter drei Jahren	Beschäftigungsverbot bei der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Bei Kindern über drei Jahre engen Körperkontakt und den Kontakt zu Urin, Speichel und Tränenflüssigkeit vermeiden	Nein Immunität nach Erkrankung
Ringelröteln	Tätigkeit mit direktem Kontakt zu Kindern im Vor- und Grundschulbereich	Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche	Nein Immunität nach Erkrankung
Hepatitis A	Tätigkeiten bei denen es zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen kommt, z.B. beim Windelwechseln oder Toilettengängen, bei Kindern unter drei Jahren oder behinderten Menschen	Bei Auftreten der Erkrankung befristetes Beschäftigungsverbot bis vier Wochen nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalles in der Einrichtung	Ja Immunität nach Erkrankung

Scharlach	Tätigkeit mit direktem Kontakt zu Kindern im Vor- und Grundschulbereich	Bei Auftreten der Erkrankung befristetes Beschäftigungsverbot bis eine Woche nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalles in der Einrichtung	Nein Immunität nach Erkrankung gegen den krankheitsverursachenden Streptokokkentyp. Mehrfache Erkrankungen möglich
-----------	---	--	--

Maßnahmen bei einem Beschäftigungsverbot

Bei einem Beschäftigungsverbot kann die betroffene Erzieherin in anderen zumutbaren Tätigkeitsbereichen eingesetzt werden, bei den kein Infektionsrisiko besteht, z.B. in der Verwaltung. Die in ihrem Arbeitsvertrag geregelte Vergütung und Arbeitszeit bleiben dabei bestehen, unabhängig ihrer ausgeübten Tätigkeit. Ist dies nicht möglich oder zumutbar, ist der Arbeitgeber verpflichtet, ihr mindestens den Durchschnittsverdienst der letzten drei Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, zu zahlen (§ 11, Abs.1 MuschG). soweit sie kein Mutterschaftsgeld bezieht. In der Schutzfrist, die sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin beginnt und bis zum Ablauf von acht bzw. zwölf Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten dauert, erhält die Beschäftigte Mutterschaftsgeld.

Weitere Erkrankungen, die im Falle einer Schwangerschaft relevant sein können

Krankheit/en	Kontaminationsbedingungen	Maßnahmen bei nicht ausreichender Immunität	Vorbeugende Impfung/ Immunität
Influenza	Tätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen	Bei Auftreten der Erkrankung befristetes Beschäftigungsverbot bis eine Woche nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalles in der Einrichtung	Ja Immunität nach Erkrankung gegen den krankheitsverursachenden Virenstamm. Mehrfache Erkrankungen möglich
FSME	Tätigkeit in Waldkindergarten oder häufiger Aufenthalt im Freien. Wird durch Zecken übertragen	Beschäftigungsverbot bei Tätigkeiten, bei denen ein Kontakt mit Zecken wahrscheinlich ist	ja Immunität nach Erkrankung
Hepatitis B	Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr (z.B. aggressive Kinder) direkter Kontakt mit Körperflüssigkeiten und – ausscheidungen infizierter Kinder	Beschäftigungsverbot bei Tätigkeiten in Behindertenkindergärten und mit Kindern, die Hepatitis B infiziert sind. Vermeiden eines Blutkontaktes (z.B. Versorgung von Verletzungen) durch Tragen von Handschuhen.	Ja, die Impfung ist auch in der Schwangerschaft möglich. Immunität nach Erkrankung

Quelle: eigene Darstellung

Die Autorin:

Karin Röder ist Erzieherin, absolvierte von Juli 2010 bis Juli 2011 ihr Anerkennungsjahr beim Hauptvorstand der GEW und ist seit Juli 2011 staatlich anerkannte Sozialarbeiterin.